

RELIGIONSUNTERRICHT FÜR ALLE

Wer kennt katholischen oder evangelischen „Reli-Unterricht“ aus seiner Schulzeit nicht? An fast jeder staatlichen Schule in Deutschland wird er erteilt. Das ist problematisch, weil hierdurch den beiden großen Kirchen ein deutliches Privileg zukommt, andere Glaubensgemeinschaften also benachteiligt werden.

Der „Reli-Unterricht“ ist nach Art. 7 III S. 1 Grundgesetz (GG) an den Schulen ordentliches Lehrfach. Konkretisierend bestimmt Art. 7 III S. 2 GG, dass der Staat zwar ein Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht hat, die Religionsgemeinschaften aber die Inhalte des Religionsunterrichts festlegen. Außerdem besteht auch die inhaltliche Anforderung an Religionsgemeinschaften, den Religionsunterricht an den Schulen rechtskonform zu gestalten.

Das Weimarer Erbe

Diese Regelungen sind eins zu eins aus Art. 149 I der Weimarer Reichsverfassung (WRV) übernommen worden. Im Parlamentarischen Rat (PR) kam man zu dem Ergebnis, dass der Religionsunterricht an den Schulen, in der Form wie ihn die WRV vorsah, beibehalten werden sollte. Dies bedeutete eine Fortschreibung der in Deutschland seit langem bestehenden Zusammenarbeit des Staates mit den beiden großen Kirchen im Rahmen des Religionsunterrichts. Durch das GG wurde auch sonst am bestehende Verhältnis von Staat und Kirche festgehalten. Dies zeigt sich besonders deutlich darin, dass die beiden großen christlichen Kirchen nach wie vor öffentlich-rechtlich organisiert sind. Eine konsequente Trennung von Staat und Kirche ist also nicht erfolgt.

Im PR herrschte aber über das Verhältnis von Kirche und Staat keine traute Einigkeit. Im Gegenteil: Die Diskussionen über das Verhältnis von Staat und Kirche im PR zwischen der CDU/CSU, der Deutsche Partei (DP) und dem Zentrum auf der einen und der SPD und der Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) auf der anderen Seite waren überaus kontrovers. Die CDU/CSU plädierte zusammen mit dem Zentrum und der DP für die Aufnahme von detaillierten Regelungen über das Verhältnis von Staat und Kirche in das GG, während dies von der SPD und der KPD generell und vehement abgelehnt wurde. Die FDP hingegen ging, obwohl sie eigentlich gegen die Aufnahme von Regelungen über das Verhältnis von Staat und Kirche war, in dieser Frage auf die CDU/CSU zu, um so ihre Forderungen bei der Ausgestaltung des Wahlrechts durchsetzen zu können.

Darüber hinaus sollten nach dem Willen der Konservativen auch die bestehenden Konkordate, also völkerrechtlichen Verträge zwischen dem Vatikan und dem Deutschen Reich, weiter gelten. Dies war und ist problematisch, da hierzu auch ein Konkordat gehört, das von den Nationalsozialisten abgeschlossen worden ist. Bereits am 20.7.1933 wurde das so genannte Reichskonkordat geschlossen, das der katholischen Kirche u.a. die inhaltliche Gestaltungsfreiheit des Religionsunterrichts sicherte und ihr ein beschränktes Aufsichtsrecht über das Lehrpersonal zugestand. So können nach Art. 22 des Reichskonkordats nur ReligionslehrerInnen eingestellt werden, wenn der zuständige Bischof seine Zustimmung erteilt. Verträge, die ebenfalls den Religionsunterricht betreffen, wurden von einzelnen Ländern in der Weimarer Zeit als so genannte Kirchenverträge mit der evangelischen Kirche geschlossen. Diese sollten nach Meinung der Konservativen ebenfalls unter der neuen Verfassung Bestand haben.

Die Diskussionen setzten sich bis zum Ende der Arbeit des PR fort und wurden von der Öffentlichkeit intensiv verfolgt. Letztlich wurde sich auf einen von der FDP vorgeschlagenen Kompromiss geeinigt, dass es eine Fortschreibung der bestehenden Kirchenrechts im GG geben sollte. Somit kam es auch zur Aufnahme des Art. 7 III ins GG. Außerdem wurde Art. 123 II ins GG aufgenommen, der bestimmt, dass Staatsverträge des Deutschen Reiches fortgelten. Dies bedeutet auch, dass das Reichskonkordat und die Kirchenverträge in Deutschland weiterhin gelten.

Eine Ausnahme besteht aber seitens der Länder, die unter die „Bremer Klausel“ des Art. 141 GG fallen. Diese bestimmt, dass alle Länder, in denen am 1.1.1949 der Religionsunterricht landesrechtlich anders als in Art. 7 III S. 1 GG geregelt war, nicht an diese Vorschrift gebunden sind. Sie gilt für die Länder Bremen, Hamburg, Berlin und die neuen Länder (letzteres ist aber immer noch umstritten). Diese Länder dürfen somit ungestraft das Reichskonkordat sowie die entsprechenden Kirchenverträge brechen und sind auch nicht durch Art. 7 III S. 1 GG verpflichtet. Es steht ihnen also frei einen Religionsunterricht einzurichten und auch die Ausgestaltung ist ihnen, unter Einhaltung der grundgesetzlichen Vorgaben, überlassen.

Privilegien der „Volkskirchen“

Die Vorgaben des Art. 7 III GG führen letztlich dazu, dass bis dato nur die beiden großen Kirchen in der Lage sind Religionsunterricht an den Schulen zu erteilen. Es ist nicht zu übersehen, dass es durch die Architektur des GG zu einer Ungleichbehandlung der beiden großen christlichen und der anderen Glaubensgemeinschaften kommt. Denn nach Art. 7 III GG sind nur Religionsgemeinschaften befugt Religionsunterricht einzurichten. Religionsgemeinschaften sind aber juristisch nach „herrschender Meinung“ nur religiös geprägte Gruppen, die über ein Mindestmaß an Organisation und an festliegenden

¹ Hans Markus Heimann, *Die Öffentliche Verwaltung (DÖV)* 2003, S. 238 (241).

Glaubensinhalten in einem gemeinsamen Bekenntnis verfügen.¹ Dem Islam etwa ist aber eine derartige Organisation und ein derartiges gemeinsames Bekenntnis fremd. Somit ist es auch dieser Religion weitestgehend versperrt, Religionsunterricht an Schulen in der Form anzubieten, wie es die großen christlichen Kirchen können. Was nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts möglich wäre, ist ein Zusammenschluss von regional tätigen Vereinen oder von verschiedenen Glaubensströmungen zu einem Dachverband, der dadurch dann als Religionsgemeinschaft zu qualifizieren ist.² Ob dies in der Praxis gelingen kann, ist aber fraglich, da etwa im Islam ein erhebliches Konfliktpotential zwischen den einzelnen Glaubensströmungen herrscht.

Entwicklungen in Deutschland

Deutschland ist seit den 1950er Jahren ein Einwanderungsland. Die drittgrößte Glaubensgemeinschaft in Deutschland ist seit langem der Islam. Es leben mehr als drei Millionen BürgerInnen muslimischen Glaubens in diesem Land. Deshalb ist es ihrerseits aber auch seitens der Länder zu einigen Initiativen gekommen, die eine Einrichtung eines islamischen Religionsunterrichts bezweckten. Grundsätzlich gibt es hierfür zwei Modelle.

Modell Nummer eins wurde insbesondere von rot-grün regierten Ländern, z.B. in Nordrhein-Westfalen, verfolgt und zielt darauf ab einen muslimischen staatlich-religionskundlichen Unterricht einzurichten. Entscheidend ist hierbei, dass der Inhalt nicht wie von Art. 7 III GG gefordert von den Religionsgemeinschaften, sondern vom Staat selbst vorgegeben wird. Es ist verfassungsrechtlich aber umstritten, weil vertreten wird, dass es hierdurch zu einer Verletzung der Neutralitätspflicht in Glaubensfragen komme. Die Verletzung des Neutralitätspflicht komme dadurch zustande, dass der Staat durch die Einrichtung eines Religionsunterrichts, der auf eine Glaubensgemeinschaft zugeschnitten ist, Partei ergreife.³ Zulässig ist also nur ein allgemeiner staatlich-religionskundlicher Unterricht. Deshalb bleibt es abzuwarten, ob die entsprechenden Gesetze nicht früher oder später vom Bundesverfassungsgericht gekippt werden. Diese Vorgaben gelten sowohl für die Länder, die der „Bremer Klausel“ unterliegen, als auch für alle anderen Länder, weil die staatliche Neutralitätspflicht in Glaubensfragen generell zwingend ist.

Ein allgemeiner staatlich-religionskundlicher Unterricht besteht z.T. in den Ländern, die unter die „Bremer Klausel“ fallen. Brandenburg hat von Anfang an nur das Fach *Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde* eingeführt, das einen allgemeinen staatlich-religionskundlichen Unterricht beinhaltet. Berlin ist diesem Beispiel 2006 gefolgt. Bremen bietet hingegen nach wie vor einen *Unterricht in biblischer Geschichte* an, der nicht als christlicher Gesinnungsunterricht erteilt werden darf.

Das Modell Nummer zwei verfolgt den Ansatz den muslimischen Glaubensgemeinschaften langfristig denselben Status wie den beiden großen christlichen Kirchen zukommen zu lassen. Hierbei sind jedoch erhebliche Probleme aufgetreten. Die Muslime sind generell nicht in einem so hohen Maße organisiert wie die beiden großen christlichen Kirchen. Außerdem bestehen diverse Abspaltungen. Darum tun sich die Muslime in Deutschland schwer damit als Religionsgemeinschaft qualifiziert zu werden. Es erscheint deshalb unwahrscheinlich, dass auf diesem Wege in naher Zukunft ein muslimischer Religionsunterricht etabliert werden kann. Das Modell Nummer zwei wird vor allem von den unionsgeführten Ländern, wie etwa Bayern, Niedersachsen und Baden-Württemberg, befürwortet und von der katholischen und der evangelischen Kirche unterstützt. Die Unterstützung dieses Mo-

dells liegt strategisch nah, weil die Akzeptanz in der Bevölkerung für den bisher praktizierten Religionsunterricht deutlich abnimmt und sich die beiden großen christlichen Kirchen durch die Unterstützung eine Stärkung ihres eigenen Religionsunterrichts erhoffen.

Ausblick

Eine wirkliche Gleichbehandlung der Glaubensgemeinschaften im Bereich der Bildung erscheint leider in naher Zukunft nicht wahrscheinlich, weil es hierzu auch einer Verfassungsänderung oder des Verfassungswandels bedürfte. Die bestehenden Regelungen sind auf große, gut organisierte und recht homogene Glaubensgemeinschaften zugeschnitten und diese Voraussetzungen werden von den meisten Glaubensgemeinschaften nicht erfüllt. Hinzu kommt, dass beide von den Ländern verfolgten Modelle zur Einrichtung von islamischen Religionsunterricht mit großen Fragezeichen behaftet sind. Deshalb wäre es vor dem Hintergrund der vom GG geforderten Neutralität des Staates in Glaubensfragen nur konsequent, wenn dieses Privileg restlos gestrichen würde. Dies hätte zur Folge, dass nur noch ein allgemeiner staatlich-religionskundlicher Unterricht rechtens wäre und es allen Ländern freistünde einen solchen einzurichten. Die für eine Änderung des GG erforderlichen Mehrheiten im Bundestag und Bundesrat werden aber gewiss nicht zustande kommen, weil seitens der Kirchen ein großes Interesse daran besteht am Status quo festzuhalten.


Andreas Kerkemeyer studiert Jura in Osnabrück.

ANZEIGE

Wo Menschen Wissenschaft nützlich machen wollen.
 Wo Wissenschaft sich auf sich selber anwendet.
 Wo sie Verschwiegenes benennt, Handlungsmöglichkeiten diskutiert.
 Wo sie nützlich wird, kritisiert, eingreift –
 – da ist FORUM WISSENSCHAFT. Das kritische Wissenschaftsmagazin.

Aktuelle Ausgabe (4/2008): »Körper: Ihre Leistung, ihre Reproduktion. Biopolitik in Neurowissenschaften und Vorgeburtlichem«. Außerdem: Die HIS-Studie über Studiengebühren-Folgen. Wie könnte europäische Klimapolitik werden – was fehlt ihr? Elterngeld-Effekte. Schulbücher: Beteiligung der Dritten Welt am 2. Weltkrieg. Neuer Blick auf die Welternährung, u.a.

Jedes Vierteljahr. Immer politisch. Immer mit einem aktuellen Themenschwerpunkt.
 Immer kompetent. Immer mit anspruchsvoller Illustration.



FORUM WISSENSCHAFT. Bewegt.
 Vierteljährlich · Einzelheft 7,- € · Jahresabo 26,- € · www.bdwi.de/forum · forum@bdwi.de
 Hg. vom Bund demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (BdWi) · www.bdwi.de

Weiterführende Literatur

- HOLZKE, FRANK, Die „Neutralität“ des Staates in Fragen der Religion und Weltanschauung, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 2002, S. 903-913.
- HEIMANN, HANS MARKUS, Alternative Organisationsformen islamischen Religionsunterrichts, *Die Öffentliche Verwaltung (DÖV)* 2003, S. 238-246.
- BOCK, WOLFGANG, Der Islam in der Entscheidungspraxis des Öffentlichen Rechts, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 2007, S. 1250-1257.

² BverwGE 123, 49.

³ Hans Markus Heimann aaO.